

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 18

Kiel, den 15. September

1986

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
	Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts	217
	Rechtsetzung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD); hier: Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes; Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes	231 232
II. Bekanntmachungen		
	Name der Kirche zu Hohwacht (Kirchengemeinde Lütjenburg)	235
	Druckfehlerberichtigungen	235
III. Stellenausschreibungen		235
IV. Personalnachrichten		237

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts

Kiel, den 26. August 1986

Nach § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) in der Fassung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81) erfolgt die Besoldung der unter das KBesG fallenden Geistlichen und Kirchenbeamten in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit im KBesG und nach Maßgabe des KBesG erlassenen Rechtsverordnungen nicht anderes bestimmt ist. Wir geben die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts gemäß § 3 Satz 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) hiermit bekannt:

1. Bundesbesoldungsgesetz
in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072),
2. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
3. Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz) in der Fassung vom 15. November 1977

(BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),

4. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen
in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154).

Der Abdruck der Gesetze erfolgt auszugsweise; insbesondere werden Bestimmungen, die gegenstandslos oder im Geltungsbereich des KBesG kraft Gesetzes oder ihrer Natur nach nicht anwendbar sind, nicht abgedruckt. Wegen der gegenwärtig noch vorschauweise anzuwendenden Tabellen für Grundgehälter, Ortszuschläge und Anwärterbezüge sowie wegen der Erhöhung des Urlaubsgeldes wird auf die Bekanntmachung vom 12. März 1986 betr. Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Erhöhung der tariflichen Bezüge (GVOBl. 86 S. 89) hingewiesen.

Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht, die durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt sind, gehen den Bestimmungen des Bundesbesoldungsrechts vor. Es wird insoweit insbesondere verwiesen auf

- § 3 KBesG
(u.a. Ausschluß der Zulage für Beamte bei obersten Behörden, von Entschädigungen für Mehrarbeit und andere Erschwernisse sowie von Auslandsdienstbezügen),
- § 7 KBesG
(Ergänzung der Ortszuschlagsvorschriften des § 40 BBesG für Anspruchskonkurrenzen außerhalb des kirchlichen Dienstes),

- § 8 KBesG
(Anzeigepflicht, Rückforderungsvorbehalt und Ausschußfrist für Ortszuschlagsansprüche),
- § 9 KBesG
(Sonderregelungen für höhere Ämter auf Zeit),
- § 18a KBesG
(Sonderzuwendung Urlaubsgeld für Vikare),
- § 25b KBesG
(Möglichkeit des Verzichts auf Dienstbezüge),
- § 1 der RVO vom 6.3.1984 - GVOBl. S. 73 -
(Nichtanwendung des § 19a BBesG auf Pastoren z.A.),
- § 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 22.1.1983 - GVOBl. S. 93 -
(Kürzung der Besoldung für Pastoren z.A.),
- §§1 - 4 der Entschädigungsverordnung vom 1.8.1978 - GVOBl. S. 308 -
(Sonderzuwendung und Urlaubsgeld beim Dienstherrnwechsel kirchlicher/nichtkirchlicher öffentl. Dienst, Inselzulage, Pensionskinderzulage, Aufwandsentschädigungen, Jubiläumsdienstalter für Pastoren).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3510 - D II

Anlage 1

Bundesbesoldungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

		§§
1. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	1 bis 17
2. Abschnitt	Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	18 bis 38
	1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze	18 bis 19 a
	2. Unterabschnitt: Vorschriften für Beamte und Soldaten	20 bis 31
	3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren und Hochschulassistenten	32 bis 36
	4. Unterabschnitt: pp. . . .	37 und 38
3. Abschnitt	Ortszuschlag	39 bis 41
4. Abschnitt	Zulagen, Vergütungen	42 bis 51
5. Abschnitt	Auslandsdienstbezüge	52 bis 58
6. Abschnitt	Anwärterbezüge	59 bis 66
7. Abschnitt	Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld	67 bis 68 a
8. Abschnitt	pp. . . .	69 und 70
9. Abschnitt	Übergangs- und Schlußvorschriften	71 bis 82

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

2. . . .

3. . . .

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
3. Ortszuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen;
3. vermögenswirksame Leistungen;
4. jährliches Urlaubsgeld.

(4)

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamten wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Der Beamte, kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2)

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 4

(Weitergewährung der Besoldung bei Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit)

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte

Ein Beamter dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a Abs. 1 Nr. 1, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. . . .

§ 7

Kaufkraftausgleich

Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt.

§ 8

(Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 9 a

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

Haben Beamte Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

§ 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte kann, wenn bundesgesetzlich nichts anders bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 13

Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt. Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und

b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen; dies gilt nicht beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe. Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 weiter gewährt, bis dem Beamten ein Beförderungsamtsamt der neuen Laufbahn übertragen wird. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) ...

(5) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

§ 14

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

§ 15

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 16

(Amt, Dienstgrad)

§ 17

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt

Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 19

Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Ist dem Beamten noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppen.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

§ 19 a

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, für die nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Eingangsämter entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2, §§ 16 und 19), erhalten

1. bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt für die Dauer von vier Jahren, bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
2.
3. bei dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 für die Dauer von 4 Jahren nach Entstehung des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1.

Satz 1 gilt nicht für Beamte, denen bis zur Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für Beamte, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) gestanden haben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Anrechnung von Zeiten in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, in denen nach einer Regelung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Grundvergütung aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zugestanden hat.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend beim Übertritt von Kirchenbeamten, Geistlichen oder hauptberuflichen Angestellten öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände sowie von Angestellten, denen außerhalb des öffentlichen Dienstes auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst gezahlt worden ist.

(4) Von der Anwendung des Absatzes 1 kann im Einzelfall abgesehen werden.

1. bei Beamten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiaten oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt haben,
2. bei Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen . . . , wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

(5) ...

2. Unterabschnitt Vorschriften für Beamte und Soldaten

§ 20

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – und die Bundesbesoldungsordnung B – feste Gehälter – sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

....

§ 21, 22

(nicht anwendbar)

§ 23

Eingangssämter für Beamte

(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. ...
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

§ 24

(Eingangssamt für Beamte in besonderen Laufbahnen)

§ 25, 26

(nicht anwendbar)

§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 28

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hilfe der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt, soweit § 30 nichts anderes bestimmt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Satz 1 Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(7) Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgesetzt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend waren, folgende Tätigkeiten gleichgestellt werden:

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktion und Abgeordneten des Bundestages, der Landtage oder im Dienst kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von inländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist.
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf eines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,

6. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 zulassen.

§ 31

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt ist.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Beamten günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

3. Unterabschnitt

Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten

§ 32

Geltung der Vorschriften

Die Vorschriften des § 33 mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für die durch das Hochschulrahmengesetz erfaßten Professoren und Hochschulassistenten.

§ 33

Bundesbesoldungsordnung C

Die Ämter der Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 34

Zuschüsse zum Grundgehalt

Professoren an Hochschulen können nach Maßgabe der Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten.

§ 35

(Obergrenzen)

§ 36

Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27 bis 31.

4. Unterabschnitt, §§ 37, 38 (Vorschriften für Richter und Staatsanwälte)

3. Abschnitt Ortszuschlag

§ 39

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten einen ermäßigten Ortszuschlag nach Anlage V. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 40

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete Beamte,
3. geschiedene Beamte und Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsrechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des für den Beamten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder

§ 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Beamten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Beamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Stünde neben dem Beamten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

4. Abschnitt Zulagen, Vergütungen

§ 42

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltstfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltstfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 43

Stellenzulagen für Beamte in der Hochschulleitung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte zu regeln, die zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben im Bereich einer Hochschule folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Leiter von Hochschulen oder, wenn die Hochschule regional oder örtlich in Abteilungen gegliedert ist, von Abteilungen von Hochschulen sowie ständige Vertreter,
2. Vorsitzende von Hochschulleitungsgremien und ständige Vertreter,
3. Mitglieder von Hochschulleitungsgremien,
4. Leiter von zentralen Kollegialorganen,
5. Leiter von gemeinsamen Kommissionen,
6. Leiter von Fachbereichen.

Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Stellenzulage ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

§ 44

(Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte)

§ 45

(Zulage für Beamte

in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik)

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung

übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht im Wege der Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine dem Beamten nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens zwei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuften Amt, bei gleich eingestuften Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

§ 47, 48

(Zulagen für bes. Erschwernisse, Mehrarbeitsvergütung)

§ 49

(Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst)

§ 50

Lehrvergütung für Professoren

Soweit auf Grund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates. Die Regellehrverpflichtung ist nach Wochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.

§ 50 a

(Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten)

§ 51

Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

5. Abschnitt, § 52 – 58 a (Auslandsdienstbezüge)

– nicht anwendbar –

6. Abschnitt Anwärterbezüge

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. § 7 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

§ 62

Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten

1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
3. andere Anwärter,
 - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
 - b) die in ihre Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Erfüllt ein Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne

Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag nach Anlage VIII, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung des nach Absatz 3 Satz 1 verminderten Anwärterverheiratetenzuschlages.

§ 63

(Anwärtersonderzuschläge)

§ 64

(Unterichtsvergütung für Lehramtsanwärter)

§ 65

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 66

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der

Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

7. Abschnitt

Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld

§ 67

Jährliche Sonderzuwendungen

Die Beamten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68

Vermögenswirksame Leistungen

Die Beamten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68 a

Jährliches Urlaubsgeld

Die Beamten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

8. Abschnitt

(Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft)

9. Abschnitt

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

§ 71

(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

§ 72

(Berücksichtigung amtsloser Zeiten)

§ 73

(Sondervorschrift für Soldaten pp.)

§ 74

(gestrichen)

§ 75

(Übergangszahlung)

§ 76

(Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit)

§ 77

(Übergangsregelung für Stufenlehrer)

§ 78

(Zulage für Lehrkräfte mit bes. Funktionen)

§ 79

(Einstufung besonderer Lehrämter)

§ 80

Besondere Regelungen für Lehrer in Berlin, Bremen und Hamburg

(1) Regelungen der Bremischen Besoldungsordnung A, die die Einreichung des Amtes „Lehrer“ nach Besoldungsgruppe A 12 a betreffen, und Regelungen der Hamburgischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung der Studienräte an Volks- und Realschulen nach Besoldungsgruppe A 13 betreffen, bleiben einschließlich der jeweiligen Fußnoten und in den Vorbemerkungen enthaltenen Zulagenregelungen unverändert in der am 1. August 1973 vorhandenen Fassung weiterbestehen. Wird für diesen Personenkreis auf Grund des § 78 eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehaltes den Betrag, der nach den allgemein für Lehrer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten. Satz 1 gilt für Lehrer im Vorbereitungsdienst entsprechend.

(2) Bis zum 31. Dezember 1983 dürfen landesgesetzlich in Bremen und Hamburg Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 und Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II höchstens in die Besoldungsstufe A 13 mit ruhegehaltfähiger Stellenzulage gemäß Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, in Berlin, Bremen und Hamburg Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 mit ruhegehaltfähiger Stellenzulage gemäß Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingestuft werden.

§ 81
(Reichsgebiet)

§ 82
(Berlin-Klausel)

Anlage I zum BBesG

Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

II. Zulagen

...

12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließl. dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

III. Einstufung von Ämtern

...

IV. Sonstige Stellenzulagen

23. Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war, erhalten in den Laufbahnen des Baudienstes,

...

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnung den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Satz 1 erster Halbsatz.

(3) ...

24. Beamte ... im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes ... bis Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage ist mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

(3) ...

25., 26. ...

27. Sonstige Dienste

(1) Eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) ...

b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet ist,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist; Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschl. der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte und Militärpfarrer in der Besoldungsgruppe A 13.

Die Studienräte ... und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 23 bis 26 oder 30 gewährt.

28. – 30. ...

Anlage IV BBesG**Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B**

(hier nicht abgedruckt; vgl. Bek. im GVOBl. 86 S. 89)

Anlage V BBesG**Ortszuschläge**

(hier nicht abgedruckt; vgl. Bek. im GVOBl. 86 S. 89)

Anlage VIII BBesG**Anwärtergrundbeträge
Anwärterverheiratetenzuschläge**

(hier nicht abgedruckt; vgl. Bek. im GVOBl. 86 S. 89)

Anlage IX BBesG**Amtszulagen, Stellenzulagen Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

dem Grunde nach geregelt in	Betrag in DM
....	
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen	
....	
Nummer 12	90,00
....	
Nummer 23	
Absatz 1	87,00
Absatz 2	145,00
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltstfähig bei Beamten	
des mittleren Dienstes	20,00
des gehobenen Dienstes	45,00
Nummer 24	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	87,00
des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12	145,00
nach Absatz 2 ruhegehaltstfähig bei Beamten	
des mittleren Dienstes	67,00
des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12	100,00
....	
Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b	67,00
Buchst. c	100,00
Buchst. d	100,00

Anlage 2**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. ...
3. ...

4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2**Zusammensetzung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3**Anspruchsvoraussetzungen für Beamte**

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er Erziehungsurlaub erhalten hat oder zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden ist. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgeldleistungen wegen Ablaufs des Bezugszeitraums im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. - 7. ...

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinentcheidung erhalten,
3.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes.

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Zulagen nach §§ 71 e bis g und

§ 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,

2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder die Zeit der Gewährung eines Erziehungsurlaubs während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder entsprechender Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften bezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im

Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10
Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11
Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12
(Zuwendungen für Empfänger von Amtsbezügen)

§ 13
(Übergangsregelung)

§ 14
(Berlinklausel)

Anlage 3
Gesetz
über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes
(Urlaubsgeldgesetz - UrlGG)

§ 1
Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,

2. ...

3. ...

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monat Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und

2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Die Gewährung eines Erziehungsurlaubs während des gesamten Monats Juli steht Nummer 1 nicht entgegen. Auf die Wartezeit nach

Nummer 2 werden der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst und die Zeit eines Erziehungsurlaubs angerechnet.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlußprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 3
Ausschlußtatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt sind.

§ 4
Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt dreihundert Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zweihundert Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.

§ 5
Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6
Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

§ 7
Kaufkraftausgleich

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8
Ruhensvorschriften

Ein Urlaubsgeld nach diesem Gesetz und entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften im Monat Juli zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 zu erhöhen.

§ 9
(Berlin-Klausel)

Anlage 4**Gesetz
über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, pp...****§ 1**

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,

2. ...

3. ...

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder ... zustehen und er diese Bezüge erhält. Vermögenswirksame Leistungen werden auch für Kalendermonate gewährt, in denen ein Erziehungsurlaub gewährt wird.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Beamte deren Grundgehalt neben Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten ab 1. März 1981 26 Deutsche Mark, teilzeitbeschäftigte Beamte 13 Deutsche Mark. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrags von 1900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

§ 6, 7

pp. ...

Rechtssetzung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD);**hier: Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes; Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes**

Im Amtsblatt der VELKD sind verkündet worden:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 1984 (ABl. Band V, S. 325),
2. Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes vom 20. Januar 1986 (ABl. Band VI, S. 22).

Das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung haben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unmittelbar Geltung. Sie werden nachstehend bekanntgemacht.

Kiel, den 29. August 1986

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Kramer

Az.: 1416/1415 - R I/R 1

*

**Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Vom 10. November 1984

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren, wenn

- a) die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird,

- b) §§ 95 und 96 Abs. 4 und 5 Anwendung finden oder der Pfarrer nach § 99 ausscheidet.
- c) der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 100).
- d) gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird."
2. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung geht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.“
3. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des IX. Abschnittes erhält folgende Fassung:
- „Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung eines Dienstverhältnisses.“
4. In den Überschriften des 1. Unterabschnittes des IX. Abschnittes werden die Worte „Stelle oder Aufgabe“ durch die Worte „Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe“ ersetzt.
5. In den §§ 68 Abs. 1 Buchstabe c, 78 Abs. 2, 79 Abs. 1, 83 Abs. 1 und in der Überschrift vor § 69 wird jeweils das Wort „Stelle“ durch das Wort „Pfarrstelle“ ersetzt.
6. Vor § 79 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen“
7. In § 79 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „des § 96“ durch die Worte „der §§ 95 und 96“ ersetzt.
8. § 79 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll der Pfarrer auf die Folgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „des § 96 durch die Worte „der §§ 95 und 96“ ersetzt.
9. In der Überschrift vor § 80 wird die Buchstabenbezeichnung „d)“ durch „e)“ ersetzt;
- in der Überschrift vor § 80 a wird die Buchstabenbezeichnung „e)“ durch „f)“ ersetzt.
10. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.“

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch „62.“ ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Dem Pfarrer werden Umzugskosten ersetzt.“

Artikel II

Unter den Voraussetzungen des Artikels III Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 265) können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1989 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränktem Auftrag begründen; die Absätze 3 und 4 des Artikels III des Kirchengesetzes vom 18. November 1982 gelten entsprechend.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nrn. 1 bis 9 und Artikel II am 1. Januar 1985.
2. Artikel I Nrn. 10 und 11 am 1. Juli 1985.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 26. Oktober 1984 vollzogen.

Schleswig, den 10. November 1984

D. Stoll

Der Leitende Bischof

*

Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes

Vom 20. Januar 1986

Aufgrund des § 140 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes vom 28. Februar 1985 (ABl. Bd. V. S. 340) erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Kirchenbeamtenvertretung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 2 AZG)

(1) Die Vorschriften des Amtszuchtgesetzes, die für Kirchenbeamte auf Lebenszeit gelten, sind auf die Kirchenbeamten auf Probe und auf Widerruf entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(3) Ein Kirchenbeamter auf Probe oder ein Kirchenbeamter auf Widerruf kann wegen einer Handlung, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Untersuchung durchgeführt worden ist. Die §§ 37, 38, 41 bis 48, 121 und 125 des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 125 des Amtszuchtgesetzes einbehaltenen Bezüge.

(5) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

§ 2
(zu § 5 AZG)

Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht liegt für die Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer und Kirchenbeamte unbeschadet des § 78 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtenengesetz bei der Vereinigten Kirche.

§ 3
(zu § 10 AZG)

Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung, Zuständige Stelle ist die für die Berufung des Pfarrers oder Kirchenbeamten in das Dienstverhältnis zuständige Stelle.

§ 4
(zu § 11 AZG)

(1) Für Pfarrer und Kirchenbeamte, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten nach dem Amtszuchtgesetz bei der beurlaubenden Kirche.

(2) Erscheinen der Vereinigten Kirche seelsorgerliche Bemühungen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend (§ 5 AZG), so teilt sie der beurlaubenden Kirche dies mit und benennt die Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 5
(zu §§ 16, 82, 83, 85 Abs. 2 und 125 Abs. 2 AZG)

Bei der Berechnung der Bezüge (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrundegelegt. Eine Geldbuße soll erst dann einbehalten werden, wenn die Zahlung innerhalb einer vom Lutherischen Kirchenamt gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist.

§ 6
(zu §§ 19 und 107 Abs. 2 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Mitglieder des Spruchausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung; sie richten sich nach den allgemeinen Sätzen für Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

§ 7
(zu § 42 AZG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Verteidiger entscheidet

1. im Verfahren vor dem Senat für Amtszucht dessen Vorsitzender,
2. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat für Amtszucht der Senat,
3. im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Senats für Amtszucht beantragen; die von diesem getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8
(zu §§ 52 und 53 AZG)

(1) Kammer für Amtszucht der Vereinigten Kirche ist die für Verfahren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständige Kammer.

(2) Für Verfahren gegen den Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes (Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung) ist die besondere Abteilung der Kammer für Amtszucht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig.

§ 9
(zu §§ 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 AZG)

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen soll nur vorgenommen werden, wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage unerlässlich ist.

(2) Die zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens berechtigten Personen (§§ 68, 70 des Amtszuchtgesetzes) können die Beeidigung des Zeugnisses oder Gutachtens verweigern.

(3) Bei der Verpflichtung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes sind die Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über das Recht, nach Absatz 2 die Beeidigung zu verweigern, zu belehren.

(4) Der Zeugeneid wird in der Weise geleistet, daß der Vorsitzende nach der Aussage an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.“

und der Zeuge antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(5) Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten und bezieht sich darauf, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 10
(zu § 85 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 137 Abs. 1 AZG)

Die Übernahme durch einen anderen Rechtsträger steht der Versetzung gleich.

§ 11
(zu § 89 Abs. 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist die einleitende Stelle.

§ 12
(zu § 92 AZG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen Ungunsten geändert werden.

§ 13
(zu § 97 AZG)

(1) Die Kirchenleitung bestellt einen rechtskundigen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Senats für Amtszucht. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 97 Abs. 2 Amtszuchtgesetz bestimmt der Vorsitzende vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer.

(3) § 6 Abs. 2 gilt für die Mitglieder des Senats entsprechend.

§ 14
(zu § 101 AZG)

Auf das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht sind im übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 15
(zu § 107 AZG)

(1) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt jeweils am 1. Januar, erstmals am 1. Januar 1989.

(2) Die Amtszeit des Senats für Amtszucht beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 16
(zu § 108 Satz 3 AZG)

(1) Der Obmann des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche und der Vorsitzende des Senats für Amtszucht sowie ihre Stellvertreter werden vom Leitenden Bischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet. Der Obmann des Spruchausschusses verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Senats für Amtszucht die übrigen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter.

(2) Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassung, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidung ohne Ansehen der Person fällen werde.“

§ 17
(zu § 109 AZG)

(1) Mitglieder und Beauftragte einleitender Stellen der Gliedkirchen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Senat für Amtszucht nicht mitwirken.

(2) Mitglieder eines Organes oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche dürfen im Spruchausschuß der Vereinigten Kirche nicht mitwirken.

§ 18
(zu § 113 Abs.2 Satz 2 AZG)

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht kann zur Unterstützung des Senats einen rechtskundigen Hilfeberichterstatter zuziehen. Für diesen gilt § 17 entsprechend.

§ 19
(zu § 121 Nr. 4 AZG)

Ist der Aufenthalt des Empfängers unbekannt, so erfolgt die Zustellung eines Schriftstückes durch die Bekanntgabe im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

§ 20
(zu § 125 AZG)

Hat der betroffene Pfarrer oder Kirchenbeamte einen Antrag auf Überprüfung gestellt, so entscheidet die Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nach § 125 Abs.1 und 2 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 21
(zu § 127 Abs. 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht und das Recht zum Widerspruch stehen der Kirchenleitung zu.

§ 22

(1) Bleibt der Pfarrer oder Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und ist deswegen für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Diensbezüge festgestellt worden, so kann er gegen die Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor.

(2) Die Kammer für Amtszucht kann Beweise wie im förmlichen Amtszuchtverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 23
(zu § 132 AZG)

In Verfahren gegen Kirchenbeamte tritt im Spruchausschuß ein Kirchenbeamter als Beisitzer hinzu, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes in Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

§ 24
Übergangsvorschriften

Die Amtszeit des nach der Rechtsverordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 19. Januar 1978 (ABl. Bd. V, S. 102) gebildeten Spruchausschusses endet am 31. Dezember 1988.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 19. Januar 1978 außer Kraft.

Hannover, den 20. Januar 1986

D. Stoll
Der Leitende Bischof

Bekanntmachungen

Name der Kirche zu Howacht (Kirchengemeinde Lütjenburg)

Kiel, den 29. August 1986

Aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 16. April 1986 erhält die Kirche zu Hohwacht im Einvernehmen mit dem Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck den Namen

„St.-Jürgen-Kirche“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Kramer

Az.: 10 Lütjenburg – R I/R 1

Druckfehlerberichtigungen

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg hat uns darauf hingewiesen, daß nach landeskirchlich-hamburgischer Tradition das Wort „lutherische“ in den Namen der Alt-Hamburger Kirchengemeinden stets mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben wird. Entsprechend sind die nachstehenden Bekanntmachungen zu korrigieren:

1. Namensänderung der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Kirchenkreis Alt-Hamburg (GVOBl. 1986 S. 197)
2. Namensänderung der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg (GVOBl. 1985 S. 164).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Kramer

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Friedrichstadt im Kirchenkreis Schleswig wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Friedrichstadt ist ein Ort mit etwa 2.700 Einwohnern, in dem vier verschiedene Konfessionen vertreten sind. Ökumenisches Einvernehmen ist wünschenswert. Geräumige Kirche (17. Jahrhundert), großes Pastorat (19. Jahrhundert) und ein 1980 fertiggestelltes Gemeindehaus mit vielen Räumen stehen zur Verfügung. Am Ort sind Grund-, Haupt- und Realschule; die Gymnasien in Husum (15 km entfernt) sind durch Bahn und Bus gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Geldschläger, Am Mittelburgwall 44, 2254 Friedrichstadt, Tel. 0 48 81/3 41, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Linke, Dräger Weg 12, 2254 Friedrichstadt, Tel. 0 48 81/72 66 (abends), und Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 34 97 (bis einschließlich 30.9.1986) sowie der Stellvertreter des Propstes, Pastor Schulz, Husumer Baum 68, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/3 29 13 (ab 1.10.1986).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedrichstadt – P II/P 1

*

In der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg hat ca. 5.000 Gemeindeglieder. Sie liegt im „grünen Gürtel“ Harburgs mit überwiegender Einzelhausbebauung. Sie ist in zwei Pfarrbezirke gegliedert. Das Gemeindeleben ist rege (80 Gemeindekreise). Zentrale

Veranstaltung ist der sonntägliche Gottesdienst, der häufig in neuer Form gestaltet und der gut besucht wird. Freizeiten, Seminare und Bibelkurse sind wesentliche Bestandteile der Gemeindegemeinschaft. Wir wünschen uns einen einsatzbereiten Pastor bzw. eine einsatzbereite Pastorin mit Interesse an Jugendarbeit und Kindergottesdienst, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und zur Mitarbeit beim missionarischen Gemeindeaufbau, Offenheit für neue Frömmigkeitsformen und dem Willen, seine bzw. ihre besonderen Gaben in seine bzw. ihre Arbeit einzubringen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist zum 1.9.1986 in eine allgemeinkirchliche Aufgabe gewechselt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölterwiete 5, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Pellens, Hainholzweg 52, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 71 80, Herr Mielke, Langenberg 23, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 60 20 81, und der stellvertretende Propst, Pastor Hüttemann, Eigenheimweg 50 a, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 63 49 22. Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (2) – P I/P 1

*

In der Kirchengemeinde Hohenhorn im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Börnsen vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Börnsen ist ein altes Bauerndorf in unmittelbarer Nachbarschaft von Hamburg-Bergedorf und durch Siedler, Vertriebene und Zuzüge aus dem Hamburger Raum zu einer Großstadtrandgemeinde mit etwa 3.300 Einwohnern angewachsen, wovon ca. 2.300 evangelisch sind. Daher wird von den Bewerbern die Kraft zur Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen erwartet. Neben der Grund- und Hauptschule im Ort sind weiterführende Schulen in Geesthacht, Wentorf und Hamburg-Bergedorf per Bus gut zu erreichen. Die Bergedorfer S-Bahn-Station liegt 5 km entfernt.

Kirche und Pastorat, erbaut 1962 bzw. 1968, liegen landschaftlich sehr schön auf der Geesthöhe hoch über dem Elbtal. Das Gemeindehaus mit Küsterwohnung, erbaut 1968, befindet sich auf halber Bergeshöhe. Neben Konfirmanden-, Jugend-, Ehepaar- und Seniorenkreisen ist die Kirchenmusik ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Von den Bewerbern wird eine zentrale Verkündigung erwartet. Erwünscht wird neben der sonntäglichen Versorgung der einen Predigtstätte in Börnsen die gottesdienstliche Vertretung in den drei Predigtstellen des anderen Pfarrbezirks, vor allem an Festtagen. Im übrigen ist die Amtsführung im Pfarrbezirk selbständig wie auch im anderen Pfarrbezirk Hohenhorn und nur durch den gemeinsamen Kirchenvorstand mit der Hohenhorer Mutterkirche verbunden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Haese, Pastorat, 2051 Hohenhorn, Tel. 0 41 52/22 30, der Kirchenvorsteher Herr Konarske, Heuweg 10, 2050 Börnsen, Tel. 040/7 20 13 98, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenhorn (2) – P II/P1

*

In der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist im 1. Halbjahr 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum 1.1.1987 in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die St. Lukas-Gemeinde hat bei etwa 6.000 Gemeindegliedern von insgesamt 11.000 Einwohnern drei Pfarrstellen, wovon eine mit dem Propst des Nord-Bezirks besetzt ist. In der Gemeinde gibt es keine Bezirkseinteilung. Die Aufgaben und Dienste werden den Gaben und Erfordernissen entsprechend wahrgenommen. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Gemeindegemeinschaft (Diakon, Kirchenmusikerin, Küster, Bürokräft), im Kindergarten und in der Diakoniestation wirken zahlreiche ehrenamtlich Tätige mit. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die Freude an Gottesdienst und Predigt hat, gern mit jungen Menschen arbeitet und sich der „verdichtenden“ wie der „öffnenden“ Arbeit einer Kirchengemeinde gleichermaßen verbunden und verpflichtet fühlt. Die Gestaltung der Pfarrwohnung könnte bei dem geplanten Umbau (mit Grundinstandsetzung) vom neuen Stelleninhaber beeinflusst werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Piske, Hummelsbütteler Kirchenweg 6, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/50 50 99, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72/2 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lukas-Fuhlsbüttel (1) – P I/P 1

*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll im Kirchenkreis Eiderstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll umfaßt ca. 1.300 Gemeindeglieder und besitzt 2 Predigtstellen. Gemeindehaus in Witzwort und Gemeinderäume in Uelvesbüll sind vorhanden. Ebenso geräumiges Pastorat, Kindergarten und Gemeindepflegestation. Grundschule vor Ort. Weiterführende Schulen in Tönning und Husum gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62/82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll – P III/P 1

Stellenausschreibung

An der Wichern-Schule des Rauhen Hauses in Hamburg ist bis spätestens 1. Februar 1987 die Stelle eines/r

stellvertretenden Schulleiters/in
(Studiendirektor)

zu besetzen. Besoldung nach Bes.Gr. A 15.

Die Wichern-Schule ist eine staatlich anerkannte evangelische Schule mit Volks- und Realschule und Gymnasium. Sie wird zur Zeit von ca. 1.300 Schülern besucht. Die frei werdende Stelle ist die des stellvertretenden Leiters der Abteilung Gymnasium.

Der Stelleninhaber gehört der engeren Schulleitung an.

Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie

- sich dem besonderen Auftrag einer evangelischen Schule verpflichtet wissen,
- bereit sind, eine kooperative Schule verantwortlich mitzugestalten,
- fähig sind, Verwaltung und Organisation dieser Schule zu planen und durchzuführen,
- die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen.

Für Rückfragen steht der Schulleiter der Wichern-Schule, Ost-Dir. Hölscher, Horner Weg 164, 2000 Hamburg 74, Telefon 040/65 59 11 90, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Oktober 1986 zu richten an den Vorsitzenden des Kuratoriums für die Wichern-Schule, Pastor Heidenreich, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74.

Az.: 42491 – 4 E I/E 1

*

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel, sucht möglichst zum 1.1.1987

einen/eine B-Kirchenmusiker(in)

für 1/2 Planstelle.

Holtenau ist ein in sich geschlossener Vorort der Landeshauptstadt Kiel. Die Gemeinde umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 4.400 Gemeindeglieder. Die Dankeskirche Holtenau, erbaut 1897, erhält

1987/88 eine neue zweimanualige Orgel mit 21 klingenden Registern. Neben der Dankeskirche liegt ein kircheneigener Friedhof.

Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) Kirchenmusiker(in) für die Gottesdienste und Amtshandlungen, der auch bereit ist, den Kirchenchor und evtl. Posaunenchor weiterzuführen.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich. Alle nur mögliche Unterstützung des Kirchenvorstandes, der Mitarbeiter und Pastoren, auch im Blick auf eine zusätzliche musikalische Betätigung wird zugesichert. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Holtenau, Kastanienallee 29, Tel. 04 31/36 12 22. Weitere Kontaktadressen: Kirchenvorsteherin Marie-Louise Brüggemann, Königstr. 11, Kiel 17 (Tel.: 04 31/36 12 49); Pastor Hans Stoeckicht, Jaegerallee 6, Kiel 17, (Tel.: 04 31/36 32 40).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Holtenau - T I/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld, Bad Schwartau, sucht baldmöglichst als Leiter/in für die Kindertagesstätte (mit Kindergarten und Kinderhort 100/80 anerkannte Plätze)

eine/n Diakon/in

Berufserfahrung im Umgang mit Kindern in diesem Alter wird vorausgesetzt. Ein/e staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/in wäre wünschenswert.

Erwartet wird eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit Fähigkeiten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sind bis zum 31.10.1986 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld, z. Hd. Frau Pastorin Tank, Alt Rensefeld 24, 2407 Bad Schwartau, Telefon 04 51/20 82 44.

Az.: 30 - Rensefeld E I/E 1

*

Die nebenberufliche Organistenstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Es ist eine Kemper-Orgel mit zwei Manualen und sechzehn Registern vorhanden.

Der Orgeldienst umfaßt die sonntäglichen Gottesdienste sowie die anfallenden Amtshandlungen und gelegentlichen Andachten.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1986 an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Pastorin Großmann, Kirchenplatz 1, 2421 Glasau, zu richten.

Az.: 30 - Sarau - T I/T 3

Personalnachrichten

Eingeführt:

Am 17. August 1986 der Pastor Hansjürgen Meynig als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg;

am 24. August 1986 der Pastor Dietrich Schreckenbach als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1986 die Pastorin z.A. Karin Boye unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. September 1986 dem Militärpfarrer Hans-Joachim Leo, z.Z. Evangelischer Pfarrer I bei der Schnellboot-Flottille in Flensburg-Mürwik, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Adelby, Kirchenkreis Flensburg.

Ausgehändigt:

Am 29. Juni 1986 dem Militärpfarrer Winfried Kreck die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 der Pastor Eckard Jaeger auf Hallig Langeneß.



Pastor i. R.

Heinrich Kunig

geboren am 5. März 1911 in Hamburg
gestorben am 3. August 1986 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 17. Oktober 1937 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger in Hamburg-Nordbarmbek und Altenwerder. Vom 15. Januar 1959 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1978 war er Pastor der Kirchengemeinde Altenwerder.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Kunig.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt